

Schiedsordnung der DLRG



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Impressum

Schiedsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

in der Fassung vom 8. November 2014

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - Präsidium
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 . 955600, Fax: 05723 . 955699

Bestell-Nr.: 61408140

**Schiedsordnung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
(Stand 8. November 2014)**

| | |
|---|----------|
| Impressum | |
| Präambel | Seite 4 |
| § 1 Bildung von Schiedsgerichten und deren Zusammensetzung | Seite 5 |
| § 2 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts | Seite 6 |
| § 3 Aufgaben des Schiedsgerichts | Seite 7 |
| § 4 Zuständigkeit | Seite 9 |
| § 5 Einleitung des Verfahrens und Beteiligte | Seite 10 |
| § 6 Verfahren der gütlichen Einigung | Seite 11 |
| § 7 Mündliche Verhandlung | Seite 11 |
| § 8 Aufklärungspflicht | Seite 12 |
| § 9 Auskunftspflicht | Seite 12 |
| § 10 Ausbleiben der Beteiligten | Seite 12 |
| § 11 Niederschrift | Seite 13 |
| § 12 Schriftliches Verfahren | Seite 13 |
| § 13 Entscheidung | Seite 14 |
| § 14 Kosten | Seite 15 |
| § 15 Rechtsmittel | Seite 16 |
| § 16 Gnadenentscheidung | Seite 17 |
| § 17 Ergänzende Bestimmungen | Seite 17 |
| § 18 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften | Seite 17 |

Präambel

Nach Abschnitt VIII der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) können Gliederungen auf allen Ebenen jeweils ein Schiedsgericht bilden. Sie sind in jedem Fall auf Bundesebene (mit zwei Kammern) und nach Möglichkeit in den Landesverbänden einzurichten. In den nachgeordneten Gliederungen können Schiedsgerichte gebildet werden.*

*Allerdings empfiehlt der Präsidialrat der DLRG e.V. in den nachgeordneten Gliederungen als Alternative zu eigenständigen Schiedsgerichten Schiedsstellen (Personen mit der notwendigen Lebenserfahrung sowie Reputation im Verband) einzusetzen, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten.***

Für ein Verfahren vor den Schiedsgerichten wird die nachstehende

Schiedsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

erlassen.

* Analog zum eingeführten Sprachgebrauch im deutschen Rechtswesen und abweichend von § 10 Abs. 6 der DLRG-Satzung wird diese Ordnung kurz als Schiedsordnung und die Schieds- und Ehrengerichte gemäß §§ 38 bis 42 der DLRG-Satzung kurz als Schiedsgerichte bezeichnet.

** Den Gliederungen wird folgende Satzungsbestimmung empfohlen, die sie auch anstatt den Bestimmungen der §§ 38 ff. (Schiedsgerichte) verwenden können: Sollte kein Schiedsgericht gem. § 38 ff. der Satzung der DLRG gebildet werden können, kann mit einfacher Mehrheit der zuständigen Tagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Gliederungsvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 1

Bildung von Schiedsgerichten und deren Zusammensetzung

(1) ¹Schiedsgerichte werden auf Bundesebene, in den Landesverbänden und eventuell in den Bezirken und deren Untergliederungen durch Wahl ihrer Mitglieder gebildet. ²Bezirke und deren Untergliederungen können sich durch Beschluss ihrer satzungsgebenden Organe dem Spruch des Schiedsgerichts einer anderen Gliederung der gleichen oder darüber liegenden Gliederungsebene unterwerfen.

(2) ¹Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. ³Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind auf Vorschlag der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ⁴Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist. ⁵Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(3) Das Schiedsgericht auf Bundesebene besteht aus zwei Kammern, deren Zusammensetzung jeweils den Regelungen von Absatz 2 entspricht.

(4) ¹Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden wie der Vorstand der Ebene, bei der es gebildet wird, für die gleiche Amtszeit gewählt; sie dürfen weder diesem Vorstand noch einem Schiedsgericht einer anderen Ebene angehören. ²Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. ³Die Beisitzer und deren bis zu zwei Stellvertreter sollen Mitglieder der DLRG sein. ⁴Ein Beisitzer und mindestens ein Stellvertreter müssen von der Jugend vorgeschlagen sein.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte und ihrer Stellvertreter endet mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolger oder durch Rücktritt.

(6) ¹Die Stellvertreter sind nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder der Beisitzer zur Mitwirkung berufen. ²Die Auswahl der Stellvertreter von Beisitzern unter den Gewählten obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach der vom Schiedsgericht zu Beginn seiner Amtszeit – gegebenenfalls im Umlaufverfahren – beschlossenen Vertretungsregelung.

(7) ¹Ist oder wird ein Schiedsgericht beschlussunfähig, weil seine Mitglieder verhindert oder abgelehnt sind, so ist bei Eilbedürftigkeit oder aus anderen zwingenden Gründen die Ratsversammlung der Ebene, bei der das Schiedsgericht gebildet ist, verpflichtet, unverzüglich Ersatzmitglieder zu berufen.

²Die Ernennung kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. ³Die Amtszeit der so ernannten Mitglieder endet mit dem Wegfall der Beschlussunfähigkeit, spätestens mit dem Ende der folgenden Tagung des Gremiums, das die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählt.

§ 2

Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind von der Ausübung ihres Amtes entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

(2) ¹Sie können aus denselben Gründen abgelehnt werden, die nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Richters berechtigen. ²Sie können außerdem abgelehnt werden, wenn sie im Falle der Beteiligung einer Gliederung in dieser in den letzten 5 Jahren ein Amt ausgeübt haben.

(3) Für das Ablehnungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 41 ff. ZPO entsprechend.

§ 3

Aufgaben des Schiedsgerichts

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) a) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung, den Satzungen der Landesverbände, oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

- b) ¹Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gem. Abs. 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- c) ¹Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung.
- d) ¹Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
- e) ¹Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG, des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.

(5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.

(6) ¹Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. ²Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. ³Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.

(7) ¹Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. ²Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

§ 4 Zuständigkeit

(1) ¹Für Angelegenheiten innerhalb einer Gliederung ist das Schiedsgericht dieser Gliederung zuständig. ²Besteht bei dieser Gliederung kein Schiedsgericht, ist das der nächsthöheren Gliederungsebene zuständig.

(2) Für die Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsgruppen oder Bezirke, örtliche Gliederungen verschiedener Bezirke oder Mitglieder solcher Gliederungen beteiligt sind, ist das Schiedsgericht des jeweiligen Landesverbandes zuständig.

(3) Sind Mitglieder und / oder Gliederungen mehrerer Landesverbände beteiligt, ist eine Zuständigkeit des Schiedsgerichts eines Landesverbandes nur gegeben, wenn sich die Beteiligten dem Spruch des Gerichts unterwerfen; anderenfalls ist das Schiedsgericht der Bundesebene zuständig.

(4) ¹Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bundesebene, zwischen Gliederungen und der Bundesebene und zwischen Landesverbänden ist das Schiedsgericht der Bundesebene zuständig.²Dies gilt auch für Verfahren nach § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung, d.h. für Auflösung und Ausschluss von Gliederungen aus der DLRG.

(5) ¹Auf der Bundesebene entscheidet die 1. Kammer des Schiedsgerichts als erste Instanz in Streitigkeiten nach Absatz 4 sowie in Streitigkeiten auf Landesebene, wenn dort keine Schiedsgerichtsbarkeit existiert. ²Die 2. Kammer entscheidet als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der 1. Kammer sowie in weiteren Berufungsverfahren soweit sich eine Zuständigkeit nach § 15 der Schiedsordnung ergibt. ³Darüber hinaus ist die 2. Kammer als 1. Instanz zuständig für die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5

Einleitung des Verfahrens und Beteiligte

(1) ¹Zur Anrufung des Schiedsgerichts sind DLRG-Mitglieder in eigenen Angelegenheiten sowie der jeweilige Vorstand der DLRG oder DLRG-Jugend in Angelegenheiten der von ihm vertretenen oder dieser nachgeordneten Gliederung und deren Mitglieder befugt. ²Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Anti-Doping Ordnung der DLRG ist die NADA unter den Voraussetzungen des Art. 12.1.2 ADO ebenfalls zur Anrufung berechtigt. ³Es wird auf die Kostenvorschusspflicht nach § 14 Abs. 2 hingewiesen.

(2) Anfechtungsberechtigt für Beschlüsse sind die Mitglieder der jeweils beschlussfassenden Versammlung.

(3) ¹Die Anrufung erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Schiedsgericht über die Geschäftsstelle der betreffenden Gliederung. ²Für jeden Beteiligten ist eine Abschrift des Antrags beizufügen. Der Antrag muss enthalten:

- a. die Bezeichnung von Antragsteller und Antragsgegner mit Namen, Vornamen und Anschrift,
- b. die Angabe, welche Entscheidung des Schiedsgerichts angestrebt wird,
- c. eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
- d. die Angabe von Beweismitteln bzw. Vorlage der dem Antragsteller vorliegenden Beweise.

(4) ¹Der Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt den Antrag dem Antragsgegner zu und fordert ihn auf, zu dem Antrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und ggf. Beweismittel zu benennen. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. ³Der Antrag muss innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Schiedsgericht eingehen. ⁴Für jeden Beteiligten ist eine Abschrift beizufügen.

(5) Zustellungen und Ladungen erfolgen durch einen eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher. ²Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann eine abweichende Regelung festlegen.

(6) Über die Einleitung und den Ausgang eines Verfahrens informiert der Vorsitzende die Gliederung(en), denen die Betroffenen angehören und den Landesverband, bei Beteiligung einer Ortsgruppe auch den zuständigen Bezirk und bei Beteiligung eines Jugendlichen die DLRG-Jugend der entsprechenden Gliederungsebene.

(7) ¹Der Vorstand jeder beteiligten Gliederungsebene benennt einen Vertreter, der nicht dem Gliederungsvorstand angehören muss. ²Dieser ist

Verfahrensbeteiligter mit Rede- und Antragsrecht beim Gericht dieser Ebene. ³Er kann für die mündliche Verhandlung oder das ganze weitere Verfahren Untervollmacht erteilen. ⁴Der Justitiar der jeweiligen Gliederungsebene ist stets unterbevollmächtigt.

§ 6

Verfahren der gütlichen Einigung

¹Das Schiedsgericht soll innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags eine gütliche Einigung anstreben. ²Zu deren Herbeiführung kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts einen ihm geeignet erscheinenden Dritten beauftragen oder selbst tätig werden. ³Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen. ⁴Satz 1 bis 3 gilt nicht bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Gestimmungen der ADO.

§ 7

Mündliche Verhandlung

(1) ¹Scheitert der Versuch einer gütlichen Einigung, bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts, soweit nicht nach § 12 verfahren wird, einen Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu die Beteiligten. ²Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen; er kann sie in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit bis auf eine Woche verkürzen.

(2) ¹Die Beteiligten sollen bei der mündlichen Verhandlung persönlich anwesend sein. ²Sie können sich durch ein DLRG-Mitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. ³Ein Bevollmächtigter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Beteiligten anordnen. ²Er kann auch, soweit ansonsten eine sachgerechte Interessenwahrnehmung nicht gewährleistet erscheint, einem beteiligten Mitglied einen Beistand beordnen, der dann die Rechte eines Prozessbevollmächtigten hat.

(4) ¹Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für alle DLRG-Mitglieder. ²Wenn das Verfahren einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, haben Vertreter der Nationalen Anti-Doping-Agentur – NADA – Anwesenheitsrecht. ³Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es das Interesse der DLRG oder eines Verfahrensbeteiligten erfordert. ⁴Die Verkündung einer Entscheidung ist vereinsöffentlich, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird (§ 12).

§ 8

Aufklärungspflicht

(1) ¹Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt aufzuklären. ²Es kann dazu aufgrund eines Beweisbeschlusses die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben durch

- (a) Urkunden,
- (b) Einnahme des Augenscheins,
- (c) Vernehmung von Zeugen,
- (d) Vernehmung der Beteiligten oder
- (e) Einholung von mündlichen oder schriftlichen Sachverständigen-gutachten.

(2) Bei Verfahren zur Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der ADO findet Artikel 12.2.2. ADO Anwendung.

§ 9

Auskunftspflicht

Alle in der DLRG Tätigen, insbesondere die Vorstände aller Gliederungen sind verpflichtet, einem Schiedsgericht auf Verlangen unverzüglich Auskünfte zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

§ 10

Ausbleiben der Beteiligten

(1) Erscheint der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter trotz fristgerechter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Erscheint der Antragsgegner oder sein Bevollmächtigter trotz fristgerechter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten über den Antrag.

(3) Erscheint der Vertreter der Gliederungsebene nicht und hat er auch keinen begründeten Vertagungsantrag eingereicht, verhandelt das Schiedsgericht in seiner Abwesenheit.

(4) ¹Tritt ein Antragsgegner aus der DLRG aus, so kann das gegen ihn eingeleitete Verfahren mit Zustimmung des Vertreters der Gliederungsebene für erledigt erklärt werden. ²Ebenso kann im Falle des Austritts des Antragstellers das Verfahren mit Zustimmung des Antragsgegners und des Gliederungsvertreters (§ 5 Abs. 7) eingestellt werden. ³Über die Kosten wird in beiden Fällen gemäß der Regelung des § 91a ZPO entschieden.

§ 11 Niederschrift

(1) ¹Über jede mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist von einem durch seinen Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzer oder anderen dazu geeignet erscheinenden Protokollführer eine Niederschrift auszufertigen. ²Diese muss enthalten:

- a. die Bezeichnung des Schiedsgerichtes,
- b. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
- c. die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichts,
- d. die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
- e. die Feststellung der fristgerechten Ladung,
- f. die Anträge der Beteiligten,
- g. das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
- h. den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
- i. die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhaltes und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zu übersenden.

§ 12 Schriftliches Verfahren

¹Das Schiedsgericht kann mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 13

Entscheidung

(1) ¹Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. ²Sie kann lauten auf:

- a. Zurückweisung des Antrages,
- b. Einstellung des Verfahrens,
- c. die in den jeweiligen Satzungen zugelassenen Ordnungsmaßnahmen,
- d. befristetes oder dauerndes Verbot von Handlungen,
- e. Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses, einer Ordnung oder von Teilen davon,
- f. Feststellung von Pflichten und Leistungen gegenüber der DLRG und / oder einem Mitglied, einschließlich eines Anspruches über die zu erfolgende Leistung,
- g. Auflösung einer Gliederung und deren Ausschluss aus der DLRG,
- h. jede sonstige Entscheidung, die nach Auffassung des Gerichtes das Streitverhältnis zu entscheiden geeignet ist.

(2) ¹Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(3) Die Entscheidung muss enthalten:

- a. die Bezeichnung der Beteiligten,
- b. die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen der mitwirkenden Mitglieder,
- c. Ort und Datum der Entscheidung,
- d. die Entscheidungsformel nebst der Entscheidung über die Pflicht zur Kostentragung,
- e. eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes nebst eventueller Beweiserhebungen sowie die Begründung der Entscheidung,
- f. die Unterschriften der mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichts und
- g. eine Rechtsmittelbelehrung.

(4) ¹Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet eine Ausfertigung der Entscheidung an die Beteiligten mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein oder stellt durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zu. ²Bei Verfahren, in denen ein DLRG-Mitglied Beteiligter ist, erhält die örtliche Gliederung, der das Mitglied angehört, bei Beteiligung von Ortsgruppen auch der zuständige Bezirk eine Abschrift der Entscheidung übersandt.

(5) Bestätigt das Schiedsgericht die Fortdauer der Suspendierung des Präsidenten oder eines Landesverbands-Präsidenten oder eines Vorsitzenden einer Untergliederung, beruft das suspendierende Gremium alsbald das für die Neuwahl zuständige Organ dazu ein, das abschließend über eine Abwahl entscheidet.

§ 14 Kosten

(1) ¹Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. ²Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

(2) ¹Für die Anrufung des Schiedsgerichts hat ein Antragsteller einen Kostenvorschuss in angeforderter Höhe, mindestens 255 EUR zu entrichten. ²Kostenvorschüsse für die Durchführung von Beweisaufnahmen werden vom Schiedsgericht in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten von dem beweisbelasteten Verfahrensbeteiligten erhoben.

(3) Als Kosten sind anzusetzen:

- a. Reisekosten der mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichts gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
- b. Reisekosten von Zeugen und Sachverständigen gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
- c. Reisekosten der Beteiligten gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
- d. eventuell notwendige Kosten eines Bevollmächtigten analog zu den Vorschriften über die Güteverfahren (RVG),
- e. Schreib-, Porto- sowie Fernspreckgebühren und
- f. Kosten der Tagungsstätte und der Protokollführung.

(4) Über die Kosten des Verfahrens und die Erstattung der allen Beteiligten entstandenen Kosten entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) ¹Berufungen sind zulässig gegen erstinstanzliche Entscheidungen
- a. eines Schiedsgerichts der unteren Gliederungsebenen oder eines Bezirkes zum Schiedsgericht des Landesverbandes bzw., sofern ein solches nicht gebildet wurde, zur 2. Kammer des Schiedsgerichts der Bundesebene.
 - b. eines Schiedsgerichtes eines Landesverbandes sowie der 1. Kammer des Schiedsgerichts der Bundesebene zur 2. Kammer des Schiedsgerichts der Bundesebene.
 - c. der 2. Kammer des Schiedsgerichts auf Bundesebene bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung. Berufungsinstanz ist hier das Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. v. (DIS) in Köln.
- (2) ¹Berufungsentscheidungen sind unanfechtbar mit Ausnahme von Entscheidungen der Schiedsgerichte eines Landesverbandes, die auf einen dauernden Ausschluss aus der DLRG lauten. ²Gegen diese ist die Revision zur 2. Kammer des Schiedsgerichts der Bundesebene zulässig.
- (3) ¹Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zugang der begründeten Entscheidung durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder bei Einschreiben mit Rückschein durch Übergabe durch den Postboten bzw. mit der Hinterlassung der Mitteilung über den vergeblichen Auslieferungsversuch. ²Das Rechtsmittel wird durch Einreichung eines Schriftsatzes an das Schiedsgericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, eingelegt. ³Dieses übersendet die Rechtsmittelschrift mit den Verfahrensakten unverzüglich an das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Schiedsgericht.
- (4) Die Rechtsmittelfristen und das Rechtsbehelfsverfahren bei Entscheidungen über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ergeben sich aus den Vorschriften der ADO.

§ 16

Gnadenerweisung

¹Das Präsidium kann auf Antrag zu Entscheidungen der Schiedsgerichte einen Gnadenerweis erteilen, wenn sich der unterlegene Beteiligte nach seiner gesamten Persönlichkeit und nach seinem Verhalten in der Zeit nach der Entscheidung des Schiedsgerichts eines Gnadenerweises würdig erweist.

²Der Gnadenerweis kann an Auflagen gebunden sein.

§ 17

Ergänzende Bestimmungen

(1) Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten, die Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Vollstreckung von Entscheidungen des Schiedsgerichts sowie von Vergleichen, die beim Schiedsgericht getroffen werden sowie die Vorschriften über die Berufung und die Revision.

(2) Lautet die Entscheidung auf eine Leistung gemäß § 13 Abs. 1 f oder ein Handlungsverbot gemäß § 13 Abs. 1 d oder hat sie sonst einen vollstreckbaren Inhalt, so ist Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung gemäß dem in der ZPO geregelten schiedsrichterlichen Verfahren bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niederzulegen, bei der die Gliederung, bei der das Schiedsgericht gebildet ist, ihren Sitz hat.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Schiedsordnung ist mit ihrer Verabschiedung in der Präsidialratstagung am 09.10.1999 in Kraft getreten und zuletzt durch Beschluss der Präsidialratstagung am 8. November 2014 geändert worden. ²Sie kann beim jeweils zuständigen Registergericht hinterlegt werden.

(2) Bei Inkrafttreten anhängige Verfahren werden, soweit möglich, nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ansonsten nach den bisherigen Bestimmungen fortgeführt.

